

Gemeinde Redwitz a. d. Rodach

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Gemeinde Redwitz a. d. Rodach
<u>Sitzungsort:</u>	Sitzungssaal Rathaus Redwitz
<u>am:</u>	Mittwoch, den 07.06.2023
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr
<u>Ende:</u>	20:50 Uhr
<u>Zahl der Mitglieder:</u>	17, davon anwesend 14
<u>Anwesend:</u>	1. Bürgermeister Jürgen Gäbelein 2. Bürgermeister Christian Zorn 3. Bürgermeister Stephan Arndt Gemeinderat Thilo Hanft Gemeinderat Uwe Hoh Gemeinderat Jochen Körner Gemeinderat David Lauterbach Gemeinderätin Kathrin Mrosek Gemeinderat Egon Neder Gemeinderat Martin Paulusch Gemeinderat Thomas Pfaff Gemeinderat Stefan Schmidt Gemeinderat Wolfgang Schmitter Gemeinderat Marco Wagner
<u>Entschuldigt:</u>	Gemeinderat Lukas Busch Gemeinderat Alfred Leikeim Gemeinderat Ralf Reisenweber
<u>Von der Verwaltung:</u>	Heinrich Dinkel Christoph Schöpke
<u>Schriftführer/in:</u>	Stefanie Wendel

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderats-sitzung vom 03.05.2023**
2. **Behandlung von Bauanträgen, die noch rechtzeitig eingegangen sind**
 - 2.1. **2. Tekturplan zum Bauantrag "Wohnanlage Sonnenweg" über die Errichtung von 20 barrierefreien Wohnungen auf den Fl.Nrn. 168, 168/1 und 795/3 in der Gemarkung Redwitz a.d. Rodach**
3. **Bekanntgabe der Genehmigung der Kreditaufnahme im Haushalt 2023 durch das Landratsamt Lichtenfels**
4. **Regionalwerk Obermain**
 - 4.1. **Sachstand**
 - 4.2. **Grundsatzbeschluss zur Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens(gKU) „Regionalwerk Obermain“**
 - 4.3. **Flächensicherung**
5. **Werbemaßnahme anlässlich der Eröffnung des neuen Kinderbeckens im Freibad Redwitz**
6. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung**
7. **Bekanntgaben und Anfragen**
 - 7.1. **Anfrage über Freibadeintrittskarten für Kinderfeuerwehren anlässlich des Feuerwehrjubiläums**
 - 7.2. **Erweiterung der dezentralen Asylunterkunft in Redwitz**
 - 7.3. **Start Neubau AWO-Treppe**
 - 7.4. **Goldener Ammonit**
 - 7.5. **Ergebnis der geothermischen Untersuchungen in Nordbayern aus 2018**

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu dieser fristgerecht und ordnungsgemäß geladen wurde. Die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder wurde festgestellt, vorliegende Entschuldigungen bekannt gegeben; Beschlussfähigkeit des Gremiums lag vor. Zur Tagesordnung wurden keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche vorgebracht.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 03.05.2023

Zur Niederschrift lagen keine Einwendungen, Ergänzungen oder Änderungen vor; sie wurde vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

Abstimmung: 14 : 0

2. Behandlung von Bauanträgen, die noch rechtzeitig eingegangen sind

2.1. 2. Tekturplan zum Bauantrag "Wohnanlage Sonnenweg" über die Errichtung von 20 barrierefreien Wohnungen auf den Fl.Nrn. 168, 168/1 und 795/3 in der Gemarkung Redwitz a.d. Rodach

Der Tekturplan umfasst folgende Änderungen zum Tekturplan vom 19.01.2022, dem der Gemeinderat mit Beschluss vom 02.02.2022 zugestimmt hatte:

- Änderung am Geländer der Dachterrasse, versetzen in Richtung Außenkanten (ca. 37 cm)
- Stärkere Geschossdecke OG, Oberkante des Geländers 13 cm höher
- Gesamthöhe des Gebäudes (3 cm niedriger, jetzt 12,78 m – niedrigere Raumhöhe der DG-Wohnung))

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Redwitz. Der vorliegende Lageplan entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Sämtliche Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt. Baurechtlich bestehen seitens der Gemeinde Redwitz keine Bedenken.

Durch die genannten Änderungen können die Abstandsflächen nicht mehr eingehalten werden. Auf der nordwestlichen Seite Richtung Ortstraße Sonnenweg werden die Abstandsflächen um ca. 37 cm überschritten, südöstlich in Richtung Fl.Nr. 796 um ca. 36 cm. Eine Prüfung der Abstandsflächen erfolgt durch das Landratsamt. Eine entsprechende Abweichung wurde vom Bauherrn beantragt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmung: 14 : 0

Ergänzend teilte der Vorsitzende mit, dass entgegen anderslautenden Gerüchten weder ein Baustopp noch eine Insolvenz des Betreibers bestehe. Der Bau gehe weiter.

3. Bekanntgabe der Genehmigung der Kreditaufnahme im Haushalt 2023 durch das Landratsamt Lichtenfels

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 03.05.2023 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 € im Haushalt 2023 genehmigt. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer liegen unter dem Landesdurchschnitt. Das Landratsamt Lichtenfels regt an, diese zumindest auf den Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden zu erhöhen.

Anmerkung: Nach den vorläufigen Zahlen für das Kalenderjahr 2022 betragen die Hebesätze im Landesdurchschnitt für Gemeinden mit 3.000 – 5.000 Einwohnern

Grundsteuer A	344,5 %	Redwitz: 320 %
Grundsteuer B	338,3 %	Redwitz: 320 %

Eine Anhebung der Hebesätze kann nur im 1. Halbjahr eines Jahres für das laufende Jahr erfolgen. Die Hebesätze wurden erst zum 01.01.2022 erhöht. Eine weitere Veränderung der Hebesätze vor der anstehenden Umsetzung der Grundsteuerreform ist nicht sinnvoll.

2. Die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung weist nach Darstellung im Haushaltsplan eine erhebliche Unterdeckung auf. Die Gebühren- und Beitragskalkulation ist daher zu überprüfen und die Beitrags- und Gebührensätze sind anzupassen.

Anmerkung: Eine Neukalkulation ist im Herbst diesen Jahres vorgesehen.

3. Vor dem Hintergrund, dass nach der Finanzplanung bis 2026 größere Investitionen vorgesehen sind und die Neuverschuldung deutlich zunehmen wird, sind zum Erhalt der dauernden Leistungsfähigkeit neue ausgabeverursachende Maßnahmen vor Beginn eingehend auf ihre unbedingte Notwendigkeit, ihre Unaufschiebbarkeit, den Kostenrahmen, die entsprechenden Folgelasten und ihre Finanzierbarkeit zu überprüfen.

Zur Begründung der Nebenbestimmungen wird angeführt, dass die Genehmigung der Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden kann; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Gegen die Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bestehen Bedenken. So erwirtschaftet der Verwaltungshaushalt keine Zuführung zum Vermögenshaushalt, womit für die ordentliche Tilgung von Krediten Ersatzdeckungsmittel einzusetzen

zen sind. Die freie Finanzspanne ist daher als sehr angespannt zu beurteilen. Die dauernde Leistungsfähigkeit, d.h. das Verhältnis der bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts zur bereinigten Zuführung zum Vermögenshaushalt ist negativ und damit als ungünstig zu beurteilen. Des Weiteren sind nach dem Finanzplan in den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026 die Aufnahme weiterer Kredite in nicht unbeträchtlicher Höhe vorgesehen; gleichwohl erwirtschaftet der Verwaltungshaushalt laut Finanzplan im Finanzplanungsjahr 2024 keine Zuführung zum Vermögenshaushalt und in den Finanzplanungsjahren 2025 und 2026 zwar eine Zuführung zum Vermögenshaushalt, jedoch nicht in der Höhe, wie sie zur ordentlichen Tilgung von Krediten in diesen Jahren erforderlich ist. Dies alles gibt Anlass zu der Annahme, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht gesichert ist.

Dies Bedenken werden zurückgestellt, da die Kreditaufnahme zur Finanzierung von teilweise schon begonnenen Maßnahmen der Daseinsvorsorge bzw. Maßnahmen, zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, verwendet werden. Gleichwohl ist der Gemeinde dringend zu empfehlen, neue ausgabeverursachende Maßnahmen vor Beginn eingehend auf ihre unbedingte Notwendigkeit, der Verpflichtung zur Durchführung, ihre Unaufschiebbarkeit, den Kostenrahmen, die entsprechenden Folgelasten und ihre Finanzierbarkeit zu überprüfen.

Des Weiteren wurden Hinweise gegeben wie „Die Ausgabemittel des Vermögenshaushaltes dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden (§ 27 KommHV).“ bzw. betreffen die vorläufige Haushaltsführung, die Grundsätze zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und die Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Vorschriften zur Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Das Schreiben des Landratsamtes wurde vollumfänglich bekannt gegeben. Der Gemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

4. Regionalwerk Obermain

4.1. Sachstand

Bereits im Dezember 2022 hat der Gemeinderat beschlossen, dass sich die Gemeinde Redwitz am geplanten Regionalwerk Obermain beteiligen wird. Auch alle weiteren 10 Gemeinden und der Landkreis Lichtenfels haben einen entsprechenden Beteiligungbeschluss gefasst.

Am 31.01.2023 fand ein erster Workshop statt, auf einer Bürgermeisterdienstbesprechung am 08.05.2023 wurde das Thema weiter vertieft. Im Mai fanden weitere Workshops des Arbeitskreises Regionalwerk statt. Als Vertreter der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach nehmen Bürgermeister Jürgen Gäbelein und Christoph Schöpke aus der Bauverwaltung teil. Ein erster Projektstrukturplan wurde vorgestellt.

Um die Gründung des Regionalwerks voranzutreiben, sind von den Gemeinden noch entsprechende Beschlüsse zu fassen. Hierzu wurden vom Landratsamt Lichtenfels nachstehende Vorlagen erarbeitet.

4.2. Grundsatzbeschluss zur Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens(gKU) „Regionalwerk Obermain“

Um bei den aktuellen Herausforderungen der Energiekrise die kommunale Aufgabe der Energieversorgung sicherzustellen (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2, Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 6, 7 GO), bietet der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen eine Möglichkeit der Teilhabe der Kommunen an den Geschäftsfeldern Erzeugung regenerativer Energien & Stromverkauf. Daher erarbeiten die elf Städte, Märkte und Gemeinden sowie der Landkreis aktuell ein Konzept zur Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) [Art. 89 ff. GO] als Anstalt des öffentlichen Rechts, welches sich dieser Aufgabe annimmt.

Es war bereits ein wichtiges Zeichen, dass alle elf Städte, Märkte und Gemeinden und der Landkreis die nötigen Finanzmittel zur Aufstellung der Geschäftsplanung, d.h. zur Erarbeitung der Zielstruktur, Vertragswerk und Businessplan eines möglichen Regionalwerks bereitgestellt haben.

In mehreren Bürgermeisterdienstbesprechungen, Workshops und Treffen des Arbeitskreises Regionalwerk wurde auf Einladung von Landrat Christian Meißner und der Klimaschutzbeauftragten des Landkreises Anika Leimeister ausführlich über die Geschäftsplanung des Regionalwerks beraten. Alle elf Rathausvertreter waren sich einig, dieses Konzept im Landkreis Lichtenfels gemeinsam schnellstmöglich umsetzen zu wollen. Hierzu sind folgende Schritte nötig:

Schritt 1: Errichtung eines Regionalwerks [Gründung, Aufgaben]

Mit der tatsächlichen Gründung eines "Regionalwerk Obermain" eröffnet sich die große Chance, den anvisierten Ausbau der Energiewende (und insbesondere mögliche Windräder, PV-Flächen, PV-Dachflächen) und der Wärmeversorgung (Wärmenetze) im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu gestalten und die damit verbundene Wertschöpfung für die Allgemeinheit im Gemeindegebiet und somit auch im Landkreis Lichtenfels zu sichern. Die Energie bzw. Wärme kann künftig vor Ort erzeugt, vermarktet und auch verbraucht werden. Nicht zuletzt profitieren davon die Bürgerinnen und Bürger und die heimischen Unternehmen. Mögliche Potentiale zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Wärmeversorgung und konkrete weitere Projekte für das Regionalwerk sollen auch durch den in der Ausschreibung befindlichen landkreisweiten (interkommunalen) Energienutzungsplan ausgelotet werden. Die Aufgabe des Regionalwerk (gKU) ist zunächst die Suche und Identifizierung von Projekten und deren Projektentwicklung z.B. Flächensicherung, Beauftragung von Kartierungen, Beantragung von Netzeinspeisepunkten usw. Zu den Satzungsbedingungen, insbesondere Kündigungsbedingungen konnten noch keine Aussagen gemacht werden.

Schritt 2: Projektumsetzung durch Gründung von „Projektgesellschaften“

Nach Abschluss der Projektentwicklung wird für große Projekte jeweils eine eigene Projektgesellschaft (GmbH & Co.KG) gegründet, an der die **interessierten** Kommunen Anteile erwerben können, wenn sie möchten. Auch Unternehmen oder Bürgerenergiegenossenschaften können Anteile zeichnen. Beispiel für eine bestehende Energiegenossenschaft wäre die Neue Energie Obermain eG (NEO) an der auch die Gemeinde Redwitz beteiligt ist. Die Projektgesellschaft verwirklicht anschließend das Projekt (Anlagenbau, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Grünpflege). Hierfür fallen

weitere Kosten an, von denen die Teilhaber der Projektgesellschaft meist 20 % an Eigenkapital aufwenden müssen, der Rest wird mittels Banken bzw. Krediten fremdfinanziert, z.B. KfW Kredit Erneuerbare Energien – Standard 270. Das Projekt wird vor Realisierung, also vor Zahlungsbeginn diverser weiterer Kosten, auf Wirtschaftlichkeit (Rentabilität) geprüft und nur wenn dieses Projekt wirtschaftlich ist, tatsächlich auch umgesetzt. Seitens der Regionalwerkberatung wurden bis dato weder Erfahrungswerte noch Modellrechnungen vermittelt.

Aktuell sind bereits Windkraft- und PV-Anlagen-Projekte unabhängig vom Regionalwerk in der Planung bzw. Umsetzung, beispielsweise Windkraftanlagen in Ebnet-Reuth oder bei Isling.

Schritt 3 Regionalwerk – Erschließung weiterer (kommunaler) Geschäftsfelder

Darüber hinaus bietet das Regionalwerk Obermain als Kommunalunternehmen das strukturelle Konstrukt, um weitere kommunale Tätigkeiten zu bündeln und damit die kommunalen Verwaltungen zu entlasten. Mögliche zukünftige interkommunale Tätigkeitsfelder des Regionalwerks sind z.B. Klärschlammverwertung, EDV, zentrale Vergabestelle (Ausschreibungen), usw.

Auch in diesem Fall muss festgelegt werden, welche Kommune bei welchen Geschäftsfeldern mitarbeiten will. Es muss nicht jede Kommune bei jedem neuen Geschäftsfeld vertreten sein.

Die Energieversorgung ist gemäß Art. 83 Abs. 1 Bay. Verfassung (BV) originäre Aufgabe der Kommunen. Der Landkreis Lichtenfels, welcher keine direkte Zuständigkeit im Bereich der Energieversorgung besitzt, ist bereit, sich mit einem Anteil von bis zu 25 % an einem „Regionalwerk Obermain“ zu beteiligen. Im Hinblick auf Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV, Art. 51 Abs. 1 Halbsatz 2 LKrO und Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG und der Zielrichtung des EEG ist es trotzdem möglich, als Landkreis erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu errichten und zu betreiben, auch über die Deckung des voraussichtlichen Energiebedarfs im Gebiet hinaus (freiwillige Aufgabe; Art. 3 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayKlimaG).

Hierdurch ergibt sich folgende Kostenverteilung auf den Landkreis und die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Lichtenfels (bei einer Beteiligung aller 12 Akteure). Es wird mit Kosten von jährlich 300.000 € für die nächsten fünf Jahre gerechnet:

Kommune	Einwohner	Fläche in ha	Kosten pro Jahr (EW basiert & ha basiert)	Kosten auf 5 Jahre (EW basiert & ha basiert)
Altenkunstadt	5472	3291,72	16.450 €	82.250 €
Bad Staffelstein	10522	9939,74	39.557 €	197.784 €
Burgkunstadt	6429	4058,92	19.747 €	98.737 €
Ebensfeld	5553	6872,95	24.448 €	122.242 €
Hochstadt	1622	1378,46	5.760 €	28.801 €
Lichtenfels	20036	12226,87	60.615 €	303.075 €
Marktgraitz	1143	374,65	2.749 €	13.746 €
Marktzeuln	1569	686,09	4.151 €	20.755 €

Michelau	6316	1935,53	14.896 €	74.478 €
Redwitz	3400	1466,09	8.950 €	44.748 €
Weismain	4678	9015,45	27.677 €	138.384 €
Gesamt Kommunen	66740	51246,47	225.000 €	1.125.000 €
Landkreis			75.000 €	375.000 €

Neben den reinen Verwaltungskosten für das Regionalwerk ist zu berücksichtigen, dass für jedes Projekt zusätzlich Projektbeteiligungskosten anfallen werden, was ggf. zu Kreditaufnahmen für die Gemeinde führen werde und schließlich genehmigungspflichtig ist.

Aus Sicht der Landkreisverwaltung sollte die jeweilige Kommune einen Grundsatzbeschluss zur Gründung eines "Regionalwerk Obermain" fassen und die nötigen Finanzmittel zur raschen Aufnahme der Geschäftstätigkeiten des Regionalwerks durch einen Vorstand auf 5 Jahre im Haushalt einplanen und bereitstellen.

Auf Nachfrage von 2. Bürgermeister Christian Zorn erklärte der 1. Bürgermeister, dass dann, wenn eine Gemeinde abspringe, die übrigen Beteiligten wohl deren Anteil mit übernehmen müssten. Erfahrungswerte aus anderen Regionen seien ihm nicht bekannt. Es gebe zwar Landkreise, die weiter als der Landkreis Lichtenfels seien, aber die Verfahren seien noch nicht abgeschlossen. Auch werde im Vertrag wohl auch die Kündigungsmöglichkeit durch eine Gemeinde geregelt. Das Regionalwerk könne sich auch an anderen Projekten, z.B. der Raiffeisenbank Küps beteiligen.

Gemeinderat Jochen Körner hielt die veranschlagten Kosten in Höhe von 300.000 € pro Jahr für Büro und Personal für ziemlich hoch. Er regte jedoch an, im Arbeitskreis den Sitz des Regionalwerks Obermain für Redwitz vorzuschlagen. Zudem hielt er es für notwendig, bei der Auswahl des Vorstandes/ Geschäftsführer besonderes Augenmerk auf umfassende Qualifikation zu legen.

Lt. 2. Bürgermeister Christian Zorn solle man das Projekt auf sich zukommen lassen. Wenn alle Gemeinden zusammenhalten, können die Ziele günstige Energie für Unternehmen und Bürger sowie ein Ertrag für die Gemeinden erreicht werden.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach beteiligt sich grundsätzlich an der Gründung des Regionalwerks Obermain durch die elf Städte, Märkte und Gemeinden und dem Landkreis Lichtenfels. Bei mangelnder Beteiligung der anderen Städte, Märkte und Gemeinden und möglicher Kostensteigerung ist im Gremium jedoch erneut über die Beteiligung am Regionalwerk zu beraten.
2. Für die Aufnahme der Geschäftstätigkeiten des Regionalwerks durch einen Vorstand werden von der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach ab Einstellung für insgesamt 5 Jahre (bis einschließlich 2028) die jeweiligen Finanzmittel aus der vorstehenden Tabelle in Höhe von 44.748 € im Haushalt eingeplant bzw. bereitgestellt. Für das Jahr 2023 fallen max. 50 % der jährlichen Kosten an. Mit den Finanzmitteln werden die Personalkosten, Sachmittel, ggf. Büro, Fahrzeug-, Projektentwicklungs- und die Projektanbahnungskosten des Regionalwerks gedeckt.

3. Diese Kostenzusage gilt bereits für die interimswise Einstellung/Beschäftigung eines Vorstands (vor Gründung des Regionalwerks) durch ein mögliches Gründungsmitglied des Regionalwerks im Vorgriff auf diese.
4. Die Geschäftsplanung des Regionalwerks, d.h. die Zielstruktur, Vertragswerk und Businessplan, welche der Arbeitskreis Regionalwerk ausarbeitet, ist den kommunalen Gremien in einem weiteren Schritt zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung: 14 : 0

4.3. Flächensicherung

Im Zuge der Ausweisung von Windvorranggebieten durch den Regionalen Planungsverband Oberfranken-West wurden bereits vor Jahren Flächen identifiziert, auf denen Windenergie vorrangig vor anderen Angelegenheiten zu erfüllen ist. Hierzu zählen der Windpark Ebneith-Reuth-Küps mit Vorranggebieten um Ebneith und Reuth, an dem aktuell ausschließlich die Gemeinde Burgkunstadt beteiligt ist, und der Windpark Isling Nord, dessen Beteiligung noch offen ist, da aktuell erst Verhandlungen mit den Eigentümern laufen.

Durch das „Wind an Land Gesetz“ und den Fall der 10H Regelung und dem Beschluss der EU-Notfallverordnung wurden die gesetzlichen Regelungen zur Entstehung von Windparks erleichtert. Durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergien an Land müssen verbindliche Flächenziele für Windkraft 2,0 % der Bundesfläche bzw. **1,8 % der Fläche Bayerns** erreicht werden. Jede Planungsregion muss diese Flächenziele erfüllen, das wird durch das Nutzen der Windvorbehaltsgebiete und dem Ausweisen zusätzlicher neuer Flächen bewerkstelligt. Es kommen in Zukunft also noch weitere Windvorrangflächen hinzu, die für die Flächensicherung besonders interessant sind.

Zur Errichtung eines Windparks in bereits ausgewiesenen Windvorrangflächen ist trotzdem noch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine Sachgenehmigung, die im Rahmen eines umfassenden anlagenbezogenen Prüfmaßstabes die sonstigen die Windenergieanlagen betreffenden Genehmigungen wie z.B. nach Baurecht, Denkmalschutzrecht, Waldrecht miteinschließt, somit sogenannte Konzentrationswirkung entfaltet.

Allerdings ist es so, dass für die **Entstehung von Projekten auf solchen Flächen eben keine Bauleitplanung (Bebauungsplan) durch die Kommune mehr nötig ist.**

Außerdem hat der Gesetzgeber Solarparks längs von Autobahnen und Schienenwegen als privilegierte Vorhaben in § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen. Maßgebend sind hier die Flächen längs von Autobahnen und von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht → Änderung des Baugesetzbuchs).

Damit sind Solarparks an diesen Standorten grundsätzlich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Dies führt dazu, dass im Regelfall kein Bebauungsplan mehr zur Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit

dieser Solarparks erforderlich ist. Nun können grundsätzlich unmittelbar Baugenehmigungen beantragt werden. Zudem ist die Realisierung eines Solarparks längs von Autobahnen und Schienen nicht mehr von der Zustimmung des Gemeinderates abhängig; die Projektträger haben nunmehr bei Vorliegen aller Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Der dem Gremium visualisierte Korridor entlang der Bahntrasse belegte, dass diese Flächen überwiegend im Überschwemmungsgebiete liegen. Zwar sind Bauten von PV-Anlagen nicht vollends ausgeschlossen, aber mit enormen Auflagen, z.B. Schaffung von Retentionsflächen verbunden. Eine Flächensicherung für das Gemeindegebiet Redwitz werde sich mangels kaum nutzbarer Flächen schwierig gestalten.

Eine in den Raum gestellte Dachflächennutzung auf Gebäuden im Industriepark steht die Firma It. Vorsitzendem wegen statischer Bedenken skeptisch gegenüber. Vielmehr denke man über eine entsprechende Parkplatzüberdachung nach.

Tatsächlich führt die Privilegierung von Solarparks nicht zwangsläufig zu einer Genehmigungsfähigkeit. Vielmehr müssen weitere öffentliche Belange im jeweiligen Einzelfall berücksichtigt werden und können der Zulässigkeit des Solarparks im Einzelfall entgegenstehen, z.B. sind Natur- und Artenschutzrecht weiterhin einzuhalten. Da es sich bei großflächigen Solarparks zudem ggf. um raumbedeutsame Vorhaben handelt, ist daneben zu ermitteln, ob die Solarparks Zielen der Raumordnung widersprechen.

Auch für die Entstehung von Projekten auf diesen Flächen ist keine Bauleitplanung (Bebauungsplan) durch die Kommune mehr nötig.

Wenn ein Projektierer sich mit den Eigentümern einigt, hat die Kommune keine „Kontrolle“ über die Entstehung, Ausgestaltung und finanzielle Beteiligung der Kommune oder das Angebot einer Bürgerbeteiligung bei Projekten auf den angesprochenen Flächen. Wird die Flächensicherung durch die Kommune selbst durchgeführt, kann die Kommune mitgestalten bei der Wahl der Bürgerbeteiligung, finanziellen Beteiligung der Kommune, genauen Lage des Projekts und ggf. Auswahl des Projektierers. Durch eine Flächensicherung kann die kommunale finanzielle Teilhabe durch Anteil an der entstehenden Projektgesellschaft oder Verkauf der Projektrechte sichergestellt werden.

Musterverträge wurden durch die Anwaltskanzlei ausgearbeitet. Sollen diese genutzt werden, muss diese Kanzlei von der Gemeinde mandatiert werden.

Somit hat es die jeweilige Kommune selbst in der Hand, ob die Wertschöpfung durch PV- bzw. Windprojekte in der Region verbleibt und unmittel-/mittelbar der heimischen Bevölkerung zu Gute kommt und zusätzlich die Region im Sinne des notwendigen Klimaschutzes klimaneutral aufstellt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in enger Abstimmung mit dem Arbeitskreis Regionalwerk, Flächensicherung auf dem kommunalen Hoheitsgebiet bei geeigneten Flächen durchzuführen, um konkrete Projekte selbst oder im „Regionalwerk Obermain“ umsetzen zu können.

Zunächst sind Flächen mit besonderer Privilegierung interessant wie

- Windvorranggebiete; bald auch Windvorbehaltsgebiete und Windpotentialflächen
- Flächen längs von Autobahnen und von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht → Änderung des Baugesetzbuchs)

Abstimmung: 14 : 0

5. Werbemaßnahme anlässlich der Eröffnung des neuen Kinderbeckens im Freibad Redwitz

Die Umbau- und Sanierungsarbeiten des Kinderbereichs im Freibad Redwitz werden im Laufe des Junis abgeschlossen. Aktuell ist das Pflaster im Beckenumlauf gelegt und die Randsteine vollständig gesetzt, so dass die restlichen Pflasterarbeiten bis zum Eröffnungstermin vorgenommen werden können. Rasen wurde angesät und nun bewässert. Die Solarabsorberanlage bewähre sich bestens, denn im Kinderbecken sind aktuell durchschnittlich 30 °C Wassertemperatur gegeben und seit Inbetriebnahme sei noch kein Gas verbraucht worden.

In Abstimmung mit anderen Veranstaltungen und Terminen im Gemeindegebiet wurde der 17. Juni 2023 als Einweihungstag festgelegt. Um 13:30 Uhr wird die offizielle Eröffnung des neuen Kinderbereiches im Rahmen einer kleinen Feierstunde erfolgen. Am gleichen Abend wird vom Betreiber des Freibadkiosk ein italienischer Abend veranstaltet. Der Vorsitzende bat für die Einweihung um Terminvormerkung. Eine separate Einladung folgt.

Am Einweihungstag sind folgende Werbemaßnahmen geplant:

Am Eröffnungstag erhalten Kinder an der Kasse Gutscheine für Eis, die dann am Kiosk eingelöst werden können. Zudem stellt DITIB der Gemeinde eine Hüpfburg als weitere Attraktion zur Verfügung. Einmalig soll an diesem Tag ein Kontingent von 50 Stück 12er-Eintrittskarten und 50 ermäßigte 12er-Eintrittskarten zum Preis der Eintrittspreise laut Gebührensatzung für 10er-Karten verkauft werden, um zukünftige Besuche zu bewerben.

Gemäß Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach vom 04.03.2021 kosten 10er-Karten 32 € und ermäßigte 10er-Karten 18 €.

Beschluss:

Anlässlich der Eröffnung des neuen Kinderbeckens im Freibad Redwitz werden als Werbemaßnahme einmalig am Eröffnungstag abweichend von der Gebührensatzung jeweils 50 Stück 12er-Eintrittskarten und 50 Stück ermäßigte 12er-Eintrittskarten zum Preis der Eintrittspreise für 10er-Karten mit 32 € bzw. 18 € (ermäßigt) verkauft.

Abstimmung: 14 : 0

6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Es liegen keine bekannt zu gebenden Beschlüsse vor.

7. Bekanntgaben und Anfragen

7.1. Anfrage über Freibadeintrittskarten für Kinderfeuerwehren anlässlich des Feuerwehrjubiläums

Anlässlich des bevorstehenden Jubiläums der Freiwilligen Feuerwehr Redwitz fragte diese an, ob für die am Festzug teilnehmenden Kinderfeuerwehren aus dem Landkreis Lichtenfels Eintrittskarten (ermäßigt) für das Freibad Redwitz als Aufmerksamkeit der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden können. Es handelt sich um etwa 10 Kinderfeuerwehren mit etwa je 10 Kindern, benötigt würden also rd. 100 Karten.

Der Anfrage wurde einvernehmlich stattgegeben. Als weitere Werbemaßnahme und um auswärtige Badbesucher anzuziehen werden den Kinderfeuerwehren Freibadgutscheine geschenkt.

7.2. Erweiterung der dezentralen Asylunterkunft in Redwitz

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Mail vom 02.06.2023 mitgeteilt, dass „ab dem 15.06.2023 nun auch die andere, rechte Haushälfte aus Sicht der Eingangstür des ehemaligen „Hotel Rösch“, Gries 19, 96257 Redwitz a.d. Rodach mit einer maximalen Belegung von ebenfalls 30 Personen der vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und damit als sog. dezentrale Unterkunft dient. Die Verträge sind heute ausgelaufen. Die Belegung wird insgesamt weiterhin sukzessive erfolgen.“

Die Gemeinde wurde im Vorfeld nicht in die Entscheidungsfindung eingebunden.

Nach derzeitigem Stand sollen die nächsten Asylbewerber ab 21.06.2023 zugewiesen werden.

Wie bereits mitgeteilt, wurden entgegen der ursprünglichen Annahme, dass überwiegend junge syrische Männer einziehen würden, der dezentralen Unterkunft in Redwitz nun Ende Mai zunächst 10 osteuropäische Asylbewerber aus Tschetschenien zugewiesen. Bei den Bewohnern handelt es sich im Familienverbund um 3 Erwach-

sene und 7 Kinder. Erste Kontaktaufnahme durch Mitglieder der Deutschlerngruppe ist erfolgt, jedoch gestaltet sich die Kommunikation problematisch, da eine Verständigung auf Englisch nicht möglich war. Eine Verständigung ist aktuell nur auf Russisch möglich, so dass auch der Eigentümer/ Vermieter einen geeigneten Kümmerer organisieren muss.

7.3. Start Neubau AWO-Treppe

Krankheitsbedingte Ausfälle sind der Anlass für eine Verzögerung für den Start der Maßnahme „Fußläufige Verbindung zwischen AWO/ Untere Flur und Ortskern Redwitz“. Voraussichtlich sollen die Arbeiten am 14. Juni 2023 aufgenommen werden.

7.4. Goldener Ammonit

Der Vorsitzende wies auf die Ausschreibung zur Verleihung des Baupreises „Goldenen Ammonit“ hin. Ziel des Baupreises ist, die regionale Baukultur aufzuzeigen und beispielhafte Leistungen im Bereich Bauen und Wohnen öffentlich auszuzeichnen. Vor kurzem wurden zwei Projekte aus Redwitz geehrt. Gemäß Rücksprache mit dem Landratsamt Lichtenfels ist die vorbildliche Renovierung des ehemaligen Pfarrhauses in Obristfeld bereits vorgemerkt.

7.5. Ergebnis der geothermischen Untersuchungen in Nordbayern aus 2018

Gemeinderat Jochen Körner fragte nach, was eigentlich bei den 2018 durchgeführten geothermischen Untersuchungen in unserer Gegend herausgekommen ist. Lt. Gemeinderat Thilo Hanft hätten die Untersuchungen in der Nähe von Mürsbach etwas ergeben. Für unsere Gegend wäre nichts herausgekommen. Auch der Gemeinde sind keine Ergebnisse bekannt.

Vorsitzender

Schriftführer/in

Jürgen Gäbelein
1. Bürgermeister

Stefanie Wendel